AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 18. Oktober 2018 Jahrgang 2018, Nr. 26

I n h a l t

Seite

A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke

264 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 271
265 Auslobung eines Heimatpreises 272
266 Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplanes Espelkamp 272
267 Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit) 274
268 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen 274
269 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes 274

B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

270 Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen 274
271 Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Gewerbegebiet Lohe-Hellerhagen“ der Stadt Bad Oeynhausen 277
272 Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen für die Haushaltsjahre 2019/2020 der Gemeinde Hüllhorst 278
273 Auslegung des Entwurfs der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hüllhorst 278
274 Auslegung der 4. Änderung des Satzungsbereichs „Oberbauerschaft-Langenkamp“ der Gemeinde Hüllhorst 278
275 Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Lübbecke 278
276 Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz der Stadt Lübbecke 279
277 Bebauungsplan Nr. G 40 „Goldackerstraße“ (Ortsteil Gehlenbeck) - Satzungsbeschluss – der Stadt Lübbecke 279
278 Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/03/156 „Industriegebiet westlich der Bahngleise, südlich Mittellandkanal“ der Stadt Lübbecke 281
279 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offen Ganztag im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) der Stadt Porta Westfalica 282
280 Planfeststellung für die Herstellung eines Gewässers im Rahmen des Sand- und Kiesabbaus in der Gemarkung Stemmen, Gemeinde Kalletal hier: Erörterungstermin der Stadt Porta Westfalica 284
281 Planfeststellung für die Änderung der genehmigten Rekultivierungsplanung im Abbaugebiet in der Gemarkung Varenholz, Gemeinde Kalletal hier: Erörterungstermin der Stadt Porta Westfalica 284
282 Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2015 des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica 285

C. Sonstige Bekanntmachungen

283 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 des Förderschulverbandes Lübbecke 286
284 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern der Sparkasse Minden-Lübbecke 287

264 Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Anlagen des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2019 wird während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag für die Einwohner oder Abgabepflichtigen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Bürger-Service des Kreishauses in Minden, Portastr. 13, montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann er im Internet unter der Adresse http://www.minden-luebbecke.de unter der Rubrik Service/Finanzen/Finanz- und Haushaltswirtschaft eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Zeit vom 25.10.2018 bis 16.11.2018 beim Kreis Minden-Lübbecke - Kämmerei -, Portastr. 13, 32423 Minden schriftlich erheben oder mündlich zu Protokoll geben. Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Minden, den 11. Oktober 2018

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Dr. Ralf Niermann

265 Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat in seiner Sitzung am 8.10.2018 beschlossen, einen Heimatpreis für realisierte beispielhafte und zukunftsorientierte Projekte und Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung auszuloben. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Förderung beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW für die Preisgelder zu beantragen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW fördert mit dem „Heimatpreis" Preisgelder, die der Kreis Minden-Lübbecke für das ehrenamtliche Engagement von Dörfern und Dorfgemeinschaften für **umgesetzte** beispielhafte und zukunftsorientierte Maßnahmen und Projekte der dörflichen/ländlichen Entwicklung auslobt. Das Preisgeld beträgt 10.000,- €, das in bis zu drei Preiskategorien oder –abstufungen durch den Kreis verliehen werden kann.
Die Beiträge werden in die Kategorien
- **Mobilität** (Dorf-Auto, Mitfahrerbank, lokale Mitfahrvermittlung, Car-Sharing etc.)
- **Digitale Versorgung** (Dorf-App, lokale Social Media-Nutzung etc.)
- **Intelligente Gebäude** und Ländliches Wohnen (Generationsübergreifendes Wohnen, Smart home, Energetische Sanierung oder Neubau etc.)
- Sonstige **querschnittsorientierte Ideen** (Jugendprojekte, Ökologische Maßnahmen etc.)

eingeteilt.

Bei einem jährlich stattfindenden **Regional-Forum** (für 2019 geplant: 06./07. April im Rahmen der Holztage auf der Pohlschen Heide) werden die eingereichten Beiträge präsentiert.
Die detaillierten Ausschreibungsbedingungen werden mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und der Bezirksregierung Detmold (Dez. 35) abgestimmt.

Minden, den 09.10.2018

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Dr. Ralf Niermann

266 Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Landschaftsplanes „Espelkamp"

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat in seiner Sitzung am 08.10.2018 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Landschaftsplanes „Espelkamp" beschlossen.

Der Entwurf des Landschaftsplanes wird gemäß § 17 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 791) vom

12.11.2018 bis einschließlich 12.12.2018

bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke, Bürgerservice im Eingangsbereich des Hauptgebäudes, Portastr. 13, 32423 Minden, zu folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt:

montags bis donnerstags	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie
freitags	von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Darüber hinaus können die Unterlagen zur gleichen Zeit bei der Stadt Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp, Fachbereich Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Bauen, Zimmer 512, während der Öffnungszeiten

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13, 32423 Minden schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
Aus der den Einwand enthaltenden Eingabe muss die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Die Bedenken und Anregungen sollen näher begründet werden.

Das Plangebiet umfasst denjenigen Teilbereich des Stadtgebietes Espelkamp, welcher bislang noch nicht durch einen Landschaftsplan abgedeckt ist. Es ist aus dem im Anhang befindlichen Lageplan ersichtlich.

Minden, den 09.10.2018

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Dr. Ralf Niermann

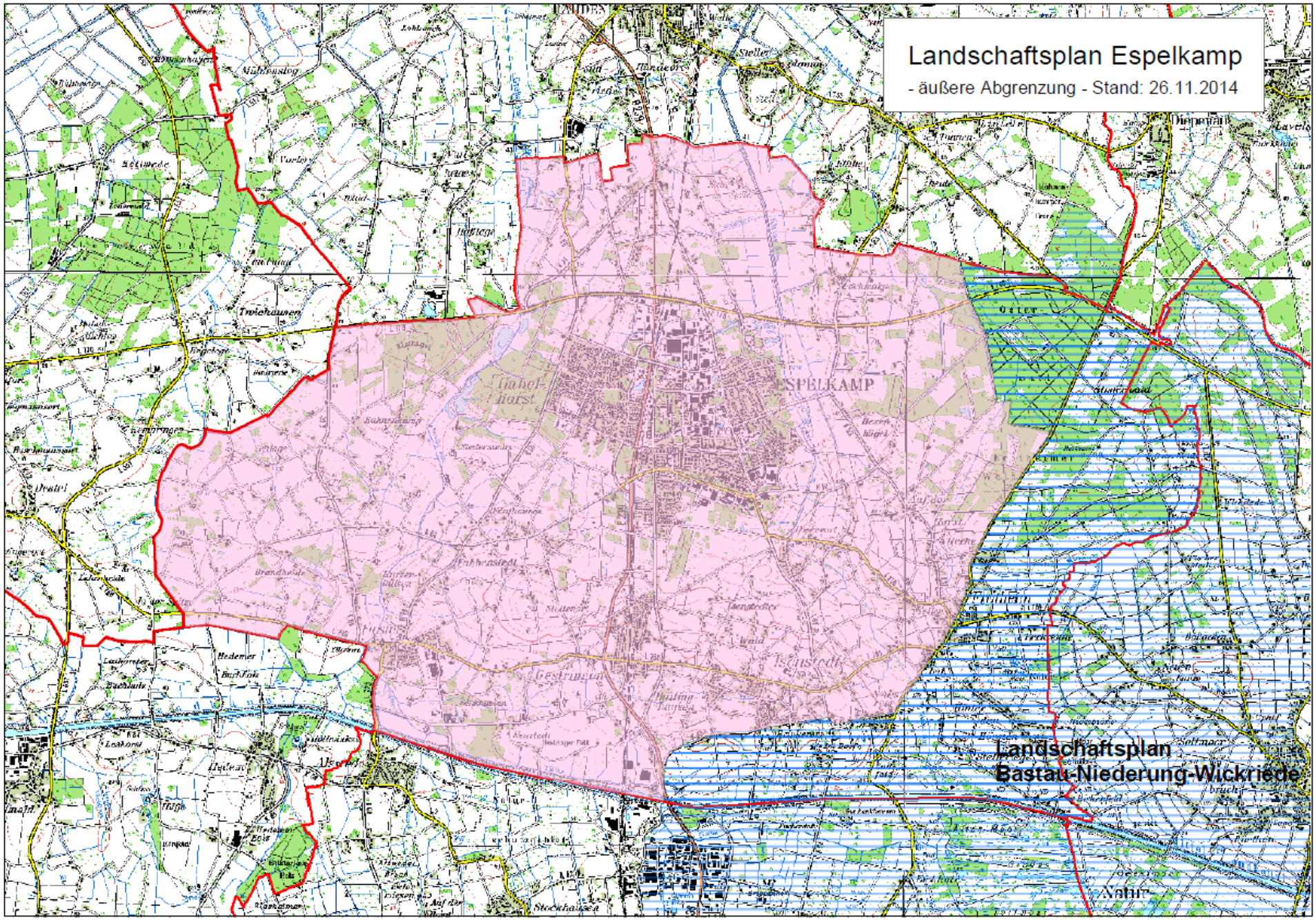
Landschaftsplan Espelkamp
- äußere Abgrenzung - Stand: 26.11.2014
ESPELKAMP
Landschaftsplan
Bastau-Niederung-Wickriede

267 **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung eines Bescheidens des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

268 **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

269 **Erscheinungstermine**

des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 27	Redaktionsschluss	26.10.2018	Ausgabe	02.11.2018
Nr. 28	Redaktionsschluss	15.11.2018	Ausgabe	22.11.2018
Nr. 29	Redaktionsschluss	29.11.2018	Ausgabe	06.12.2018
Nr. 30	Redaktionsschluss	06.12.2018	Ausgabe	13.12.2018

270 **Bekanntmachung**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen vom 26.09.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29.11.2016 und Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW, S. 90), in Kraft getreten am 02.02.2018;der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150), in Kraft getreten am 28.12.2016 und Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW, S.90), in Kraft getreten am 02.01.2018 und der §§ 1, 2, 2a, 6, 7, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in der Sitzung am 26.09.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Oeynhausen betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung eine Rettungswache des Krankentransport- und des Rettungsdienstes bei der kombinierten Feuer- und Rettungswache in Bad Oeynhausen auf der Grundlage des RettG NRW in Verbindung mit dem jeweils aktuellen Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Minden-Lübbecke.

§ 2
Umfang der Benutzung

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner des Einsatzbereiches der Rettungswache Bad Oeynhausen und Personen, die in diesem Bereich verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst derStadt Bad Oeynhausen im Rahmen der verfügbaren Krankenkraftwagen einschließlich des Notarzt-Einsatzfahrzeuges in Anspruch zu nehmen.
(2) Das Recht zur Inanspruchnahme besteht auch insoweit, als die Rettungswache Bad Oeynhausen außerhalb ihres Einsatzbereiches auf Weisung der Leitstelle Einsätze durchzuführen hat.

§ 3
Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Bad Oeynhausen werden Gebühren nach Anlage 1 dieser Satzung - Gebührentarife - erhoben. Die Gebührentarife sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Als Inanspruchnahme eines Krankenkraftwagens gilt das Abrücken des Fahrzeuges mit dem erforderlichen Personal vom jeweiligen bzw. regelmäßigen Standort. Sie umfasst die Anfahrt zum Abholort / Notfallort, die Hilfeleistung bzw. Versorgung der Patientin / des Patienten mit oder auch ohne anschließenden Transport sowie die Rückfahrt zum regelmäßigen Standort.

(3) Für die Inanspruchnahme des Notarzt-Einsatzfahrzeuges sind die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Für Leistungen, die in den Gebührentarifen nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für vergleichbare Leistungen vorgesehen sind.

(5) Begleitpersonen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze mitbefördert werden. Die Beförderung von Begleitpersonen ist gebührenfrei. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht.

(6) Ärztliches Personal, Pflegepersonal sowie Angehörige der Polizei, die denTransport aus dienstlichen Gründen begleiten, werden gebührenfrei befördert.

§ 4
Gebührenberechnung

(1) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschuld, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes geregelt ist.

(2) Die Gebühren werden bei der Festsetzung nach gefahrenen Kilometern für jedes eingesetzte Fahrzeug für die gesamte Fahrstrecke berechnet und zwar vom regelmäßigen Standort ab für die Hin- und Rückfahrt (Anfahrt, ggf. Transport bzw. Fahrt zum Patientenzielort und Rückfahrt). Dabei gilt ein angefangener Kilometer als voller Kilometer.

(3) Die Gebühren werden auch bei Behandlung im Rettungswagen (RTW) oder durch den Notarzt ohne anschließenden Transport fällig.

(4) Die Gebührensätze nach Anlage 1 dieser Satzung - Gebührentarife - geltenfür die Inanspruchnahme durch eine Person. Bei der Inanspruchnahme durch mehrere Personen werden die Gebührensätze entsprechend geteilt.

(5) Für die missbräuchliche Anforderung oder Benutzung eines Krankenkraftwagens werden die doppelten Gebühren erhoben.

§ 5
Gebührenschuldner

(1) Gebührengläubiger ist die Stadt Bad Oeynhausen.

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der

a) die Leistung des Krankentransport- und Rettungsdienst in Anspruchnimmt,

b) die Leistung des Krankentransport- und Rettungsdienstes bestellt/ beantragt,

c) die Leistung des Krankentransport- und Rettungsdienstes bestellen / beantragen lässt,

d) in dessen Interesse der Krankentransport- und Rettungsdienst tätig wird,

e) vorsätzlich grundlos den Krankentransport- und Rettungsdienst alarmiert.

(3) Außerdem sind diejenigen Personen Gebührenschuldner, denen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts die Unterhaltspflicht für den Benutzer oder Besteller / Antragsteller obliegt.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat (Alarmierung in guter Absicht).

(6) Soweit die Voraussetzungen (ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung / Kostenübernahmezusicherung) für eine direkte Abrechnung mit einer gesetzlichen Krankenkasse, einem Sozialversicherungsträger, einem Krankenhausträger oder einem ähnlichen Kostenträger vorliegen, können die Leistungen des Rettungsdienstes unmittelbar mit dem genannten Kostenträger abgerechnet werden. Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners nach Absatz 2 bleibt davon unberührt.

§ 6
Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

(3) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2015 außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen vom 26.09.2018

Gebührentarife

1.	**Notfallrettung**	
1.1	**Notärztliche Versorgung**	
	Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) einschl. Notarztgestellung	
1.1.1	Grundgebühr	594,93 €
1.1.2	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	3,12 €
1.2	**Notfallrettung (Rettungswagen – RTW)**	
1.2.1	Grundgebühr	476,85 €
1.2.2	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	1,59 €
1.3	**Notfallrettung (Intensivtransportwagen/Schwerlast-RTW)**	
1.3.1	Grundgebühr	1.244,63 €
1.3.2	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	1,35 €
2.	**Krankentransport (Krankentransport – KTW)**	
2.1	Grundgebühr	188,80 €
2.2	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	0,46 €
3.	**Wartezeiten (KTW / RTW)**	
3.1	für die erste Viertelstunde	0,00 €
3.2	für jede weitere angefangene Viertelstunde	22,00 €
4.	**Sonstige Gebühren**	
	Einsatzbedingt notwendige besondere Gebühren	
4.1	Innenraumreinigung von KTW und RTW	65,00 €
4.2	Innenraumdesinfektion von KTW und RTW	65,00 €
	Transporte von Blutkonserven, Gewebeproben und ähnliche Transporte	
4.3	Grundgebühr	100,00 €
4.4	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	3,00 €
4.5	Gestellung von Zusatzkräften (z.B. zur Tragehilfe) und / oder zusätzlichem Gerät durch die Feuerwehr als notwendige Ergänzung zur Durchführung des krankentransport- und rettungsdienstlichen Auftrages, soweit es sich dabei nicht um einen eigenständigen unentgeltlichen Feuerwehreinsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) handelt.	
	Gebühren in Höhe der Tarife nach der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Oeynhausen vom 08.03.2012 in der jeweiligen Fassung.	

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form-oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 10.10.2018

gez.
Wilmsmeier
Bürgermeister

271

Bekanntmachung
der Stadt Bad Oeynhausen

über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Gewerbegebiet Lohe-Hellerhagen“ der Stadt Bad Oeynhausen.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Aufstellungsbeschluss
Für einen Teilbereich südlich der Straße „An der Loher Mühle“ im Ortsteil Lohe wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 103 „Gewerbegebiet Lohe-Hellerhagen“ zu ändern. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der angefügten Übersicht zu entnehmen.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange
Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen des Änderungsverfahrens durchzuführen.“

Der Änderungsbereich kann folgender Darstellung entnommen werden:

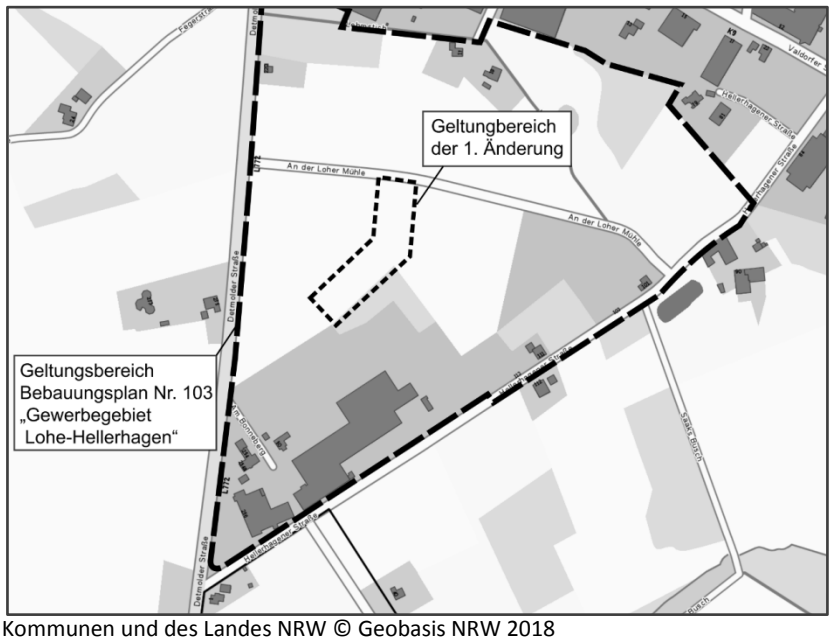

Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2018

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Gewerbegebiet Lohe-Hellerhagen“ befindet sich ca. 3,5 km südlich des Stadtzentrums. Im Bebauungsplan Nr. 103 ist südlich der Planstraße, heute die Straße „An der Loher Mühle “, eine Erschließung der rückwärtigen Gewerbegebietsteile als Option dargestellt worden. Diese Darstellung besitzt nicht die Rechtsverbindlichkeit einer Festsetzung. Im Laufe der Zeit ist deutlich geworden, dass nicht wenige große, sondern vielmehr mittelgroße bis kleine Unternehmen an dem Standort Interesse haben. Damit besteht das Planungserfordernis die Erschließung für eine zukünftig kleiner aufgeteilte Fläche von der Straße „An der Loher Mühle“ zu sichern. Diese Sicherung erfolgt durch die Festsetzungen einer öffentlichen Straße mit Wendehammer.
Da es sich bei der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 um eine geringfügige Modifikation des Ursprungsplanes handelt, wird die Aufstellung der Änderung gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Gewerbegebiet Lohe-Hellerhagen“ wird in der Zeit vom

29.10.2018 bis einschließlich 30.11.2018

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadtentwicklung, Raum 60, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731 / 14 21 11 zu vereinbaren.
Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Planung verfügbar:

In der zum Bebauungsplan gehörenden Begründung werden im **Kapitel 4.3** die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen u. Tiere, Naturraum u. Landschaft, Boden, Luft u. Klima sowie Kultur und Sachgüter bewertet.

Bekanntmachungsanordnung
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 13.12.2017 über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Gewerbegebiet Lohe-Hellerhagen“ sowie über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 08.10.2018

gez.
Achim Wilmsmeier
Bürgermeister

272 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Hüllhorst nebst Anlagen für die Haushaltsjahre 2019 / 2020 sowie die Frist für die Erhebung von Einwendungen wird im vollen Wortlaut vom 19. Oktober – 29. Oktober 2018 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt.

Hüllhorst, den 18.10.2018

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

273 Bekanntmachung

der Gemeinde Hüllhorst über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hüllhorst gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung wird im vollen Wortlaut vom 18.10.2018 bis 25.10.2018 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt. Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 26.10.2018 bis zum 26.11.2018.

Hüllhorst, den 11.10.2018

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

274 Bekanntmachung

der Gemeinde Hüllhorst über die öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Satzungsbereichs „Oberbauerschaft-Lagenkamp“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung wird im vollen Wortlaut vom 18.10.2018 bis 25.10.2018 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt. Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 26.10.2018 bis zum 26.11.2018.

Hüllhorst, den 11.10.2018

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

275 Bekanntmachung

zur Ladenöffnung

Durch einstweilige Anordnung des Verwaltungsgerichts Minden vom 09.10.2018 wird vorläufig bis zu einer Entscheidung über den Feststellungsantrag der ver.di Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft im Hauptsacheverfahren festgestellt, dass auf der Grundlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Lübbecke über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 21.10.2011 am 28.10.2018 Verkaufsstellen in der Stadt Lübbecke nicht geöffnet sein dürfen.

Lübbecke, den 11.10.2018

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

276 **Bekanntmachung**

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Lübbecke als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.
Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden - gemäß § 42 Abs. 2 BMG (Widerspruchsrecht gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

2. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG (Widerspruchsrecht gemäß § 50 Abs. 5 BMG)

3. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG (Widerspruchsrecht gemäß § 50 Abs. 5 BMG).

4. Übermittlung von Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) gemäß § 50 Abs. 3 BMG
(Widerspruchsrecht gemäß § 50 Abs. 5 BMG)

5. Übermittlung von Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz (Widerspruchsrecht gemäß § 36 Abs. 2 BMG)

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro der Stadt Lübbecke im Rathaus, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke zu erklären. Er gilt bis zu dessen Widerruf.
Ein Vordruck zur Einrichtung oder Aufhebung einer Übermittlungssperre ist auf der Internetseite der Stadt Lübbecke unter http://www.luebbecke.de/Rathaus/Was-erledige-ich-wo- erhältlich.

Lübbecke, den 08.10.2018

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

277 **Bekanntmachung**

der Stadt Lübbecke
Bebauungsplan Nr. G 40 „Goldackerstraße“ (Ortsteil Gehlenbeck)
- Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. *Die während der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und die im Rahmen der Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB eingestellt. Den Abwägungsvorschlägen wird zugestimmt.*
2. *Aufgrund des § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. §§ 7 (1) und 41 (1g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. G 40 „Goldackerstraße“ als Satzung beschlossen. Der Begründung wird zugestimmt.*

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:
1) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
2) Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung
Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. G 40 „Goldackerstraße“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lübbecke, den 12.10.2018

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

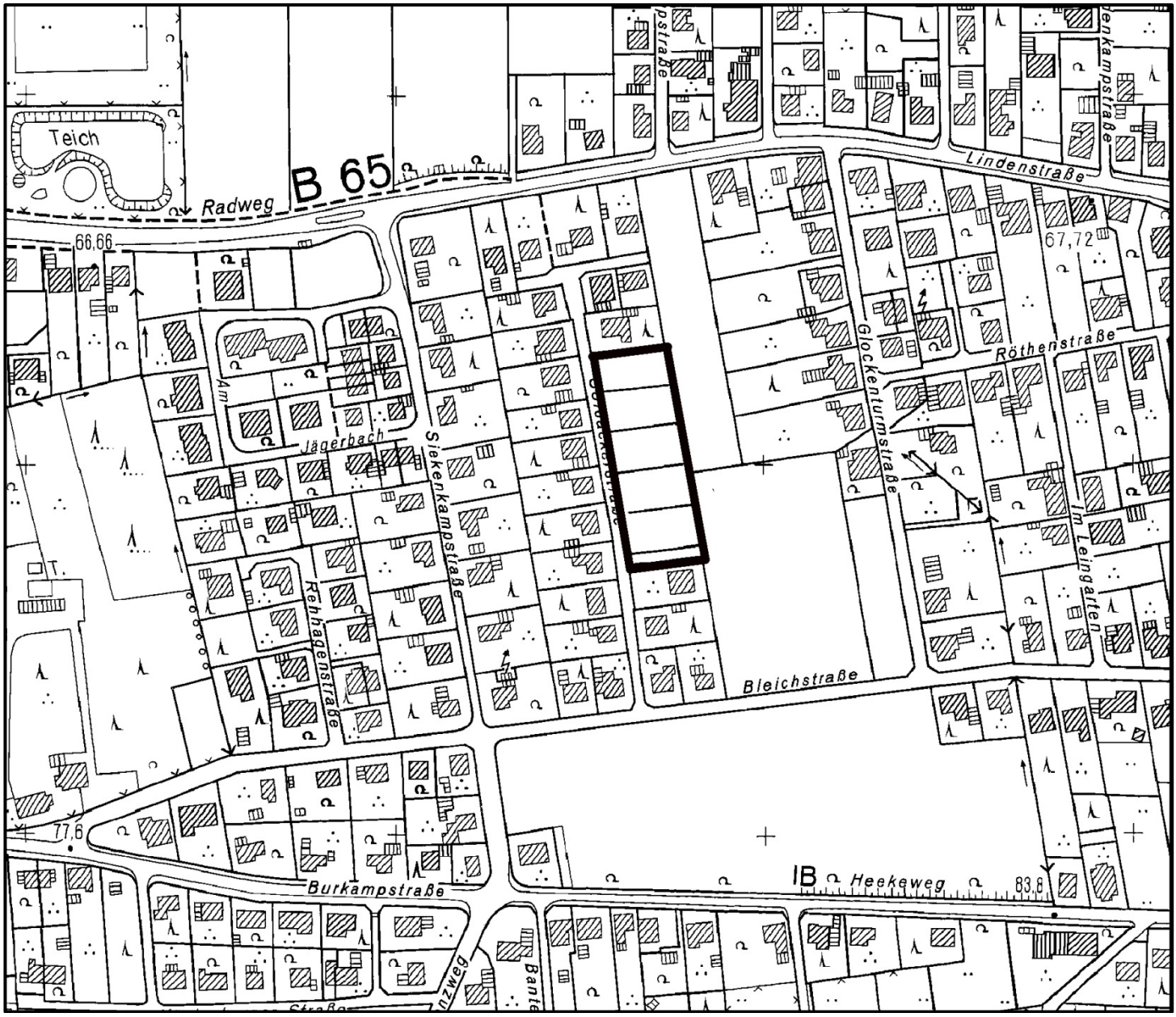

278

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/03/156 „Industriegebiet westlich der Bahngleise, südlich Mittellandkanal“

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 10.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. *Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurden keine Anregungen vorgebracht. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und gemäß der Abwägung beschlossen.*
2. *Dem Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/03/156 „Industriegebiet westlich der Bahngleise, südlich Mittellandkanal“ mit der Begründung wird zugestimmt.*
3. *Der Planentwurf mit der Begründung ist gemäß § 13a i.V.m. § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.*

Plangebiet
Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes befindet sich am nördlichen Rand des Stadtgebietes von Lübbecke, südlich des Mittellandkanals. Die Lage des Änderungsbereiches und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung
Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll eine Erweiterung des Betriebsgeländes eines ortsansässigen Unternehmens realisiert werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

26.10. bis einschließlich 26.11.2018

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Umweltbezogene Unterlagen
Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und vom Umweltbericht nach § 2 a (2) BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Folgende umweltbezogene Information ist verfügbar und liegt ebenfalls öffentlich aus:

- Fachgutachten zum Antrag auf Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG, NWP Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg, vom 19.07.2018

Als umweltbezogene Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden liegt vor:

- Kreis Minden-Lübbecke, Untere Naturschutzbehörde, vom 03.11.2017, zum vorhandenen Biotopkomplex

Hinweis:
Gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/03/156 „Industriegebiet westlich der Bahngleise, südlich Mittellandkanal“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden auch unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Lübbecke, den 11.10.2018

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

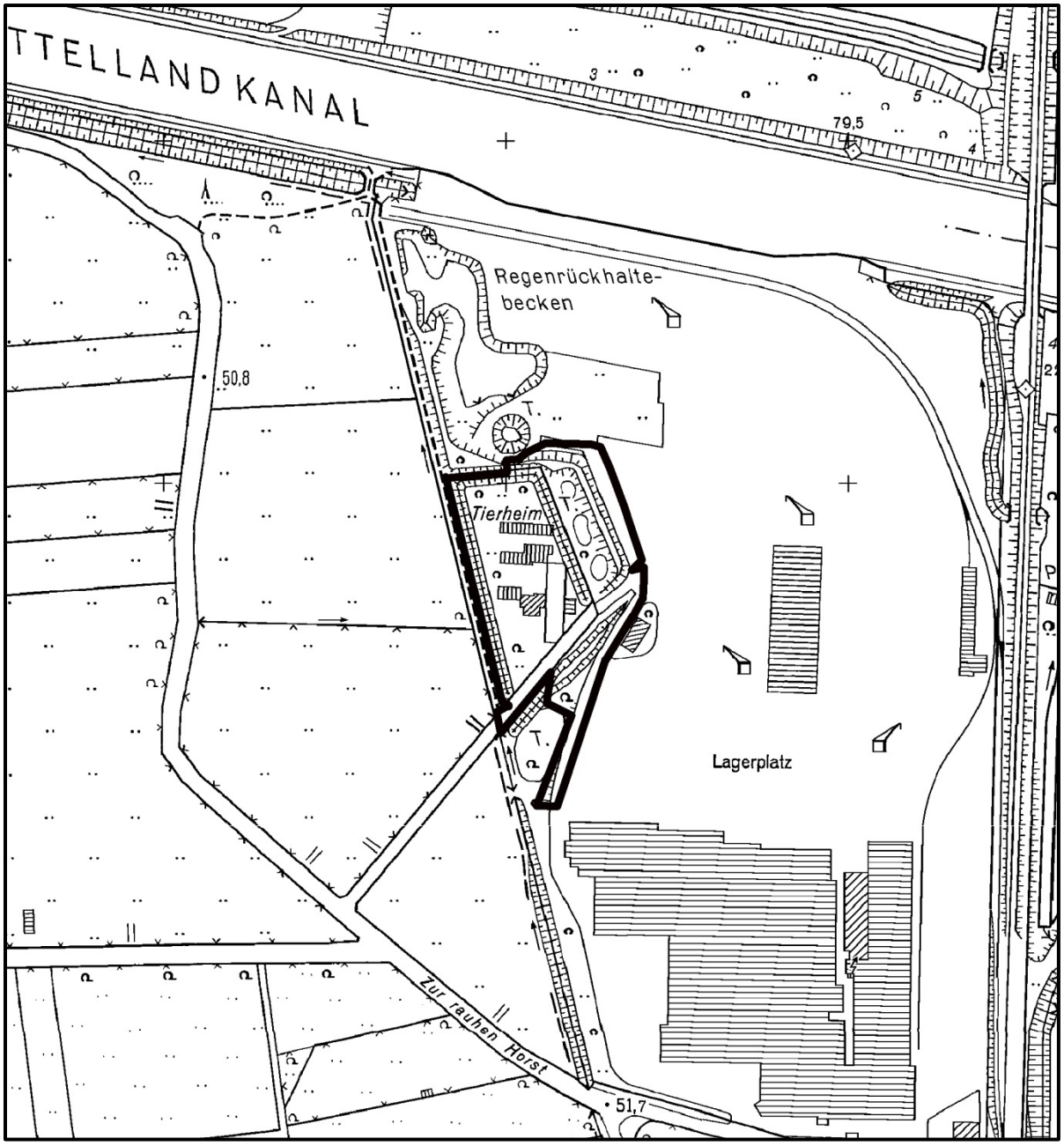

279 **Bekanntmachung**

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztag im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom 30.06.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des § 90 Abs. 1 Achtes Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2004 (BGBL. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBL. I S. 1802), §§ 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV.NRW.S462), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336) sowie § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 27.06.2006 (GV. NRW. S. 278) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 24.09.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztag im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom 30.06.2016 beschlossen:

Artikel 1

In § 1 wird folgender Absatz 4 angehängt:

(4) Allen Kindern im Offenen Ganztag steht ab dem Jahr 2019 zusätzlich das Angebot einer Ferienbetreuung in den Oster-, Sommer- und Herbstferien offen, die vom Träger des Kooperationspartners der Offenen Ganztagsschule an bestimmten Grundschulstandorten angeboten wird. Die Betreuungswochen in den Oster- und Sommerferien 2019 können zu einem Festbetrag dazu gebucht werden (40,00 € für die Osterferienwoche, 50,00 € je Sommerferien-woche), die Betreuung in den folgenden Ferienwochen ist über eine Beitragserhöhung ab August 2019 eingepreist.

Artikel 2

1. § 9 der Satzung erhält die Überschrift „Beitragsfestsetzung“.
2. § 10 der Satzung erhält die Überschrift „Fälligkeiten“.
   Der bisherige Satzungstext unter § 10 wird unter dem Absatz 1 zusammengefasst und folgender Absatz 2 angefügt:
   (2) Abweichend von Absatz 1 werden die Elternbeiträge für die Ferienbetreuung in den Oster- und Sommerferien 2019 wie folgt fällig:
   - zum 15.01.2019 für die Betreuung in den Osterferien 2019
   - zum 15.04.2019 für die Betreuung in den Sommerferien 2019.

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztag im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom 30.06.2016 tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
Die Höhe der Elternbeiträge für den Zeitraum 01.08.2019-31.07.2020 ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Satzung. Die Beitragstabellen der Folgejahre werden vor Inkrafttreten öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 1
Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge
für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen
im Beitragszeitraum 01.08.2019 bis 31.07.2020

*Das Angebot einer Betreuung bis zu 15 Stunden gilt nur für die Betreuung in Kindertagespflege.

Einkommensgruppe	für Kinder unter 3 Jahren				für Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht			
	15 Stunden*	**25 Stunden**	**35 Stunden**	**45 Stunden**	**15 Stunden***	**25 Stunden**	**35 Stunden**	**45 Stunden**
bis zu 18.000,- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis zu 25.000,- €	23,35 €	46,70 €	56,25 €	65,80 €	13,79 €	27,60 €	38,20 €	49,89 €
bis zu 37.000,- €	48,82 €	96,59 €	115,69 €	135,86 €	24,41 €	46,70 €	64,75 €	82,78 €
bis zu 49.000,- €	71,11 €	142,22 €	170,88 €	200,59 €	38,20 €	76,42 €	105,07 €	134,79 €
bis zu 61.000,- €	94,47 €	188,92 €	227,14 €	266,41 €	60,49 €	121,00 €	164,51 €	208,02 €
bis zu 75.000,- €	106,14 €	212,28 €	271,71 €	331,14 €	79,61 €	158,15 €	216,52 €	274,89 €
bis zu 90.000,- €	121,00 €	241,99 €	308,85 €	376,79 €	102,95 €	205,90 €	265,34 €	324,78 €
bis zu 120.000,- €	130,55 €	261,10 €	332,21 €	403,32 €	112,50 €	225,01 €	287,63 €	351,31 €
über 120.000,- €	149,65 €	299,30 €	388,52 €	477,62 €	136,91 €	273,84 €	343,88 €	414,99 €

Anlage 2

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge
für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagsschulen im Primarbereich (OGS) im Beitragszeitraum 01.08.2019 bis 31.07.2020

Einkommensgruppe	Betreuungsform	Monatlicher Elternbeitrag
bis zu 18.000,00 €	in allen Betreuungsformen	0,00 €
Bis zu 25.000,00 €	Verkürzter Ganztag	40,00 €
	Regelbetreuung	50,00 €
bis zu 37.000,00 €	Verkürzter Ganztag	52,00 €
	Regelbetreuung	62,00 €
bis zu 49.000,00 €	Verkürzter Ganztag	68,00 €
	Regelbetreuung	78,00 €
bis zu 61.000,00 €	Verkürzter Ganztag	79,00 €
	Regelbetreuung	89,00 €
bis zu 75.000,00 €	Verkürzter Ganztag	95,00 €
	Regelbetreuung	105,00 €
bis zu 90.000,00 €	Verkürzter Ganztag	118,00 €
	Regelbetreuung	128,00 €
bis zu 120.000,00 €	Verkürzter Ganztag	161,00 €
	Regelbetreuung	171,00 €
über 120.000,00 €	Verkürzter Ganztag	180,00 €
	Regelbetreuung	190,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztag im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom 30.06.2016 der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 08.10.2018

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

280 Bekanntmachung
eines Erörterungstermins

Planfeststellung für die Herstellung eines Gewässers im Rahmen des Sand- und Kiesabbaus in der Gemarkung Stemmen, Gemeinde Kalletal

Die H. Eggersmann GmbH & Co.KG, Beutebrink, 32689 Kalletal-Varenholz, hat bei der Bezirksregierung Detmold für die Freilegung von Grundwasser im Rahmen eines Bodenabbaus zur Gewinnung von Kies und Sand im Nassabbauverfahren in der Gemarkung Stemmen die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Der Plan mit den dazugehörigen Erläuterungen, Zeichnungen und Nachweisen hat in den Städten Porta Westfalica und Rinteln sowie in der Gemeinde Kalletal zur allgemeinen Einsicht ausgelegen.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Die Erörterung findet statt

am Donnerstag, 08. November 2018
ab 10.00 Uhr
im Gasthaus Rieke-Schulte, Bavenhauser Straße 39, 32689 Kalletal.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Teilnahme an dem Termin ist freigestellt. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde genommen wird. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten/ einer Beteiligten kann auch ohne ihn/ sie verhandelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstandene Kosten können nicht erstattet werden.

Porta Westfalica, den 15.10.2018

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

281 Bekanntmachung
eines Erörterungstermins

Planfeststellung für die Änderung der genehmigten Rekultivierungsplanung im Abbaugebiet in der Gemarkung Varenholz, Gemeinde Kalletal

Die H. Eggersmann GmbH & Co.KG, Beutebrink, 32689 Kalletal-Varenholz, hat bei der Bezirksregierung Detmold für die Änderung der Rekultivierungsplanung im genehmigten Abbaugebiet in der Gemarkung Varenholz die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Der Plan mit den dazugehörigen Erläuterungen, Zeichnungen und Nachweisen hat in den Städten Porta Westfalica und Rinteln sowie in der Gemeinde Kalletal zur allgemeinen Einsicht ausgelegen.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Die Erörterung findet statt

am Donnerstag, 08. November 2018
ab 14.00 Uhr
im Gasthaus Rieke-Schulte, Bavenhauser Straße 39, 32689 Kalletal.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Teilnahme an dem Termin ist freigestellt. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde genommen wird. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten/einer Beteiligten kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstandene Kosten können nicht erstattet werden.

Porta Westfalica, den 15.10.2018

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

282 Bekanntmachung

des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica gemäß § 26 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW vom 16. November 2004 (GV:NRW.2004 S. 644)

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 09.07.2018 den Jahresabschluss und Lagebericht des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2015 festgestellt und über die Behandlung des Jahresverlustes wie folgt beschlossen:

I. Der Rat der Stadt Porta Westfalica beschließt den vorgelegten Jahresabschluss des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2015 mit einer
Bilanzsumme von EUR 135.113.899,56 und einem
Bilanzverlust nach Eigenkapitalverzinsung von EUR 20.791.666,35
Der Jahresfehlbetrag beläuft sich auf EUR 3.327.389,43
II. Dem Betriebsausschuss wird Entlastung erteilt.

Der Haupt- und Finanzausschuss als Nachfolgegremium des Betriebsausschusses der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 27.06.2018 der Betriebsleitung Entlastung erteilt.
Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Porta Westfalica in den Räumen der Stadt Porta Westfalica, Kempstr. 1, 32457 Porta Westfalica, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.
Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, ist gemäß § 3 Absatz 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen ebenfalls öffentlich bekanntzumachen und lautet wie folgt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTAG Allgemeine Revision und Treuhand AG, Minden, bedient.
Diese hat mit Datum vom 15.06.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:
“Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wirtschaftsbetriebs der Stadt Porta Westfalica für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.
Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Gesellschaft davon ausgeht, dass die beschlossene Rückführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung in die Kernverwaltung keine Konsequenzen für abweichende Bilanzansätze und Bewertungen erforderlich macht.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTAG Allgemeine Revision und Treuhand AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:
Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 23.08.2018

GPA NRW
gez. Unterschrift

Porta Westfalica, den 30.08.2018

Stadt Porta Westfalica
Mohme
Technischer Beigeordneter

283 Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Förderschulverbandes Lübbecke für das Haushaltsjahr 2018 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 01. Oktober 2018

1. Haushaltssatzung des Förderschulverbandes Lübbecke für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 18 bis 19 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), des § 94 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 540) und der Satzung des Förderschulverbandes Lübbecke in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 1996, zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 29. Juni 2009 hat die Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom 12. April 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Förderschulverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	540.100,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	540.100,-- EUR
im **Finanzplan** mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	495.900,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	413.250,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.550,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	101.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0,-- EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen**, wird auf 383.050,-- EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Schulverbandsumlage** wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 467.300,-- Euro festgesetzt und von der Stadt Lübbecke, der Stadt Pr. Oldendorf und der Gemeinde Hüllhorst wie folgt aufgebracht:

Stadt Lübbecke	257.203,35 EUR
Stadt Pr. Oldendorf	81.332,35 EUR
Gemeinde Hüllhorst	128.764,30 EUR

§ 7

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie bei einer Haushaltsposition den Betrag von 5.000,-- Euro überschreiten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Schreiben vom 25.06.2018 angezeigt worden. Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung wurde mit Verfügung vom 13.07.2018 erteilt.
Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, Zimmer 310, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Förderschulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 01. Oktober 2018

Der Vorsitzende der
Schulverbandsversammlung
Arnold Oevermann

284 Bekanntmachung

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 300 503 364 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 14.06.2018 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboten worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 04.10.2018

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 380 017 954 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 05.07.2018 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboten worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 04.10.2018

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.
Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)